



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung vom 16.09.2025 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480, folgenden Beschluss gefasst:

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Würmla**

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### **§ 2**

#### **Höhe der Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- (1) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)
  - a. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 220,--  
bei einer Grabbreite von 120 cm  
(Sollte die Grabbreite von den vorgesehenen Maßen abweichen, werden diese mit € 13,50 pro 10 cm Differenz bewertet).
  - b. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 400,--  
bei einer Grabbreite von 200 cm  
(Sollte die Grabbreite von den vorgesehenen Maßen abweichen, werden diese mit € 13,50 pro 10 cm Differenz bewertet).

(2) Grüfte, und zwar	
a. Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.500,--
b. Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 3.000,--
(3) Urnengrab bis 4 Urnen	€ 220,--
(4) Urnenstelen	€ 220,--

Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um 10 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

### **§ 3**

#### **Höhe der Verlängerungsgebühr**

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### **§ 4**

#### **Höhe der Beerdigungsgebühr**

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 550,--
b) bei Grüften	€ 550,--*
c) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 550,--*
d) Urnengrab	€ 200,--
e) Urnenstelen	€ 200,--

\*zusätzlich Kosten für Deckel wegheben durch Steinmetzbetrieb

Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 16:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr um 20%.

### **§ 5**

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das 2,25-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 150,--.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherige Verordnungen.

  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.09.2025

Abzunehmen am: 03.10.2025